

Richtlinie betreffend die Führung eines Laufbahnblatts für Schülerinnen und Schüler an Volksschulen

vom 29. August 2024

Gestützt auf § 15 der Volksschulverordnung (RB 411.111) ergeht folgende Richtlinie zur Führung eines Laufbahnblatts für Schülerinnen und Schüler an Volksschulen.

1. Ziel

Mit dem individuellen Laufbahnblatt und den erfassten Daten sollen der Informationsfluss zwischen den Lehrpersonen an der Volksschule und die Zusammenarbeit mit den Fachpersonen für schulische Heilpädagogik, Therapien, Logopädie und anderen fördernden Diensten gewährleistet werden. Das Laufbahnblatt ist weder ein Beurteilungsinstrument noch ein Zeugnis. Es dürfen auf dem Laufbahnblatt keine Angaben über Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz festgehalten werden.

2. Form

Die Daten werden digital in der SVS-Schulverwaltung¹ geführt. Die Metadaten der sonderpädagogischen Massnahmen sind in der SVS-Schulverwaltung beim Schüler oder bei der Schülerin unter den Registern FM, InS und Lza zu erfassen. Eine automatische Übertragung der Daten aus den DVL² zu SVS-Schulverwaltung oder der entsprechende Datenaustausch zwischen den DVL-Anwendungen ist derzeit nicht möglich. Der Datenaustausch aller relevanten Daten des Schülerlaufbahnblatts ist durch die SVS-Schulverwaltung für alle Schulgemeinden garantiert. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Daten datenschutzkonform zu führen.

3. Zu führende Daten und Informationen

- Stammdaten
Name, Vorname, Geburtsdatum, Bürgerort/Nationalität
- Schullaufbahn
Eintritt, Austritt, Klasse, Schulort, Schulhaus, Klassenlehrperson
- schullaufbahnrelevante Abklärungen
Datum, Institution, Bemerkungen

¹ SVS-Schulverwaltungssystem (EdIS)

² Datenverwaltungs- und Lernsysteme wie CMI LehrerOffice, escola, Pupil (Stand 2023)

2/3

- sonderpädagogische Massnahmen
Deutsch als Zweitsprache, Stütz- und Fördermassnahmen, Nachteilsausgleich, Logopädie,
Psychomotorik, integrative/separative Förderung etc.

4. Organisatorisches

Die Schulgemeinde regelt die Verantwortlichkeiten für das Führen der einzelnen Daten (Lehrperson, Schulleitung, Schulverwaltung).

Die während der Übergangszeit noch in Papierform vorhandenen Informationen werden bei einem Klassen- oder Klassenlehrpersonenwechsel weitergegeben. Bei einem Schulortswechsel oder dem Übertritt in die Sekundarschule werden diese unaufgefordert der neuen Schulgemeinde weitergeleitet.³

Bei den elektronisch geführten Daten ergibt sich bei einem Wechsel innerhalb der Schulgemeinde kein Handlungsbedarf. Die in der SVS-Schulverwaltung erfassten Daten werden bei einem Schulortswechsel der neuen Schulgemeinde elektronisch übergeben.

5. Rechte der Erziehungsberechtigten

Die Schule informiert die erziehungsberechtigten Personen über die Existenz des Laufbahnblatts und dessen Inhalt. Sie haben davon Kenntnis, dass das Laufbahnblatt bei Klassen-, Lehrpersonen- oder Schulortswechsel weitergegeben wird. Die Erziehungsberechtigten haben grundsätzlich jederzeit ein Einsichtsrecht in das Laufbahnblatt oder die erfassten Daten.

6. Aufbewahrung und Archivierung

Für die Aufbewahrung und Archivierung der Laufbahnblätter und die in Ziffer 3 dieser Richtlinie aufgeführten Daten gelten die Bestimmungen des Registratur- und Archivplans für Schulgemeinden 2018 oder 2022. Es gelten die Vorgaben des Staatsarchivs.

7. Datenschutz

Der Datenaustausch darf nur innerhalb der öffentlichen Volksschule stattfinden. Das Gesetz über den Datenschutz (TG DSG; RB 170.7), insbesondere § 8 TG DSG, ist zu beachten.

³ Rechtsgrundlage für die Weitergabe ist § 18 des Volksschulgesetzes (VG, RB 411.11)

3/3

8. Übergangsbestimmungen

Die Daten sind ab Schuljahr 2024/2025 einlaufend ab Eintritt in den Kindergarten elektronisch zu erfassen und zu führen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2024 in Kraft und ersetzt diejenige vom 7. März 2024.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Denise Neuweiler